

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Dezember 2003

Nr. 2003/2247

Neuendorf: Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht für Teilflächen GB Nrn. 80, 855 und 90167 / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Neuendorf unterbreitet dem Regierungsrat die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht für Teilflächen der Parzellen GB Nrn. 80, 855 und 90167 zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Bauzonenplan der Gemeinde Neuendorf wurde im Jahre 2000 genehmigt (RRB Nr. 985 vom 8. Mai 2000). Dabei wurde die für die Schulhauserweiterung vorgesehene Zone für öffentliche Bauten und Anlagen mit Gestaltungsplanpflicht überlagert, damit der Gemeinderat bei der Planung seine Vorstellungen einbringen und die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung der Gemeinde Neuendorf überprüfen kann.

Auf einem Teil der Parzellen GB Nrn. 80 und 855 plant der Zweckverband Kreisschule Gäu nun den Neubau eines Oberstufenschulhauses. Das in einem öffentlichen Wettbewerb ausgewählte und in der Folge detailliert ausgearbeitete Projekt erfüllt die Anliegen der Gemeinde Neuendorf, ihre Vertreter waren im Planungsprozess beteiligt. Die Erarbeitung eines Gestaltungsplanes ist also nicht mehr notwendig, die Gestaltungsplanpflicht für diese Teilflächen wird aufgehoben.

Die öffentliche Auflage der Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht erfolgte in der Zeit vom 27. Oktober bis zum 25. November 2003. Der Gemeinderat genehmigte die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht am 17. November 2003 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht für Teilflächen GB Nrn. 80, 855 und 90167 der Einwohnergemeinde Neuendorf wird genehmigt.
- 3.2 Alle Nutzungspläne, die der vorliegend genehmigten Änderung widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Neuendorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'023.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Neuendorf belastet.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Neuendorf, 4623 Neuendorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.--	(KA 431000/A 46010)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'023.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111141

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Raumplanung (3), da/He, mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Plan
(später)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Neuendorf, 4623 Neuendorf, mit 1 gen. Plan (später), (Belastung im Kontokorrent)

Baukommission Neuendorf, 4623 Neuendorf

Planungskommission Neuendorf, 4623 Neuendorf

Zweckverband Kreisschule Gäu, z.Hd. Bruno Zeltner, Roggenfeldstrasse 3, 4623 Neuendorf

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Neuendorf: Genehmigung Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht für Teilflächen GB Nrn. 80, 855 und 90167)